

**Richtlinie des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Kremmen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit**



### **1. Zuwendungszweck, Grundlage**

- 1.1. Die Stadt Kremmen gewährt vorrangig Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch zur Kulturarbeit in der Stadt Kremmen.
- 1.2 Die Stadt Kremmen strebt an die Mittel möglichst paritätisch zwischen Geschlechtsidentisch zu verteilen.
- 1.3. Unberücksichtigt von dieser Richtlinie bleiben die Mittel der Ortsteile für die Ausrichtung von ortsbezogenen Festen und Feiern sowie Mittel für zentrale Veranstaltungen wie das Kremmener Erntefest, das Drachenbootfest oder die Veranstaltung „Kremmen läuft“. Auch andere im Haushaltsplan gesondert festgelegte Zuwendungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
- 1.4 Für schon anderweitig geförderte Projekte entfällt die Förderung des KSA (keine Doppelförderung).
- 1.5. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss auf Grund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel darüber, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gefördert werden Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 1-3 SGB VIII. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen, ihre Lebenssituation und entwicklungspezifische Aspekte berücksichtigen sowie vorrangig von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.
- 2.2. Nach dieser Richtlinie können ebenfalls Projekte der Kulturarbeit gefördert werden, wenn sie das kulturelle Leben der Stadt Kremmen bereichern.
- 2.3. Projekte können gefördert werden.
- 2.4. Die Förderung von Veranstaltungen zu Jubiläen (25jährig, 50jährig, 75jährig...) ist möglich.
- 2.5. Nicht gefördert werden Kosten für Bewirtung und Verpflegung, Kosten der Bewirtschaftung, Betriebskosten und Nutzungsentgelte. Ebenso werden keine investiven Maßnahmen gefördert. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben stellen außerdem Projekte und Maßnahmen dar, die dem kommerziellen Bereich zugeordnet werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind

- 3.1. Vereine und Verbände mit Sitz oder überwiegender Tätigkeit in der Stadt Kremmen, sofern sie einen angemessenen jährlichen Mitgliedsbeitrag erheben und satzungsgemäß Kinder- und Jugendarbeit, Kulturarbeit betreiben und deren überwiegender Teil der Mitglieder seinen Wohnsitz in Kremmen hat.
- 3.2. Personen, Kirchen und andere Institutionen sowie Initiativen aus der Stadt Kremmen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Maßnahme sich an Kinder, Jugendliche und ggf. Erwachsene aus der Stadt Kremmen wendet und eines der unter Punkt 1.1 genannten Ziele verfolgt.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

5.2. Form der Zuwendung: Zuschuss

5.3. Bemessungsgrundlage:

Die Zuwendung soll 60% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten/Projektkosten nicht überschreiten. Der Förderbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Teilnehmern / Besuchern stehen.

#### **6. Verfahren**

6.1. Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30. September für das Folgejahr bei der Stadt Kremmen einzureichen. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) einzureichen. Er muss eine Begründung, ein Kosten- und ein Finanzierungsplan und eine Bestätigung, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist, beigefügt sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf das Projekt oder die Maßnahme noch nicht begonnen sein.

Nach dem 30. September eingehende Anträge werden im Rahmen der noch vorhandenen Haushaltsmittel beschieden.

6.2. Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird von der Stadt Kremmen gemäß dem Votum des Kultur- und Sozialausschusses erstellt.

Die Zuwendung wird erst nach Erbringung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

6.3. Verwendungsnachweisverfahren:

Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Stadt Kremmen innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und einem Sachbericht. Dem Verwendungsnachweis müssen die Original - Zahlungsbelege beigefügt werden. Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

#### **7. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2026.

Kremmen, den 01.01.2021



Sebastian Busse  
Bürgermeister